



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 23.05.2023

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/034/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	12.06.2023	

**Betreff:**

Jugendhilfeplanung;  
Fortschreibung der Bedarfsplanung "Kindertagesbetreuung"

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

Jugendhilfeausschuss am 18.09.2019

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

Die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in Kindertagespflege sind in den vergangenen Jahren mehrfach durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber reformiert worden. Dabei wurden Anspruchsvoraussetzungen ausgeweitet, um dadurch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Aber auch eine Stabilisierung der Geburtenentwicklung sowie die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesstätten hin zu einer Bildungseinrichtung soll Bildungschancen verbessern und Integrationsbemühungen unterstützen.

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013 wurde auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege eingeführt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- Sicherstellungsgebot gem. Art. 5, Abs. 1 BayKiBiG  
„Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die ... notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen“
- Planungsverantwortung gem. Art 6, Abs. 1 BayKiBiG  
„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung.“
- Örtliche Bedarfsplanung gem. Art. 7 BayKiBiG  
„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung ...anerkennen.“
- Normadressat: Der Rechtsanspruch richtet sich gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Gemeinden entscheiden demnach über den örtlichen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege tragen dem gegenüber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte).

Der Landkreis wird seiner überörtlichen Planungsverantwortung u.a. in der Form gerecht, als dass in regelmäßigen Abständen die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung auf Gemeindeebene fortgeschrieben wird (letzte Fortschreibung 2019). Ergebnisse werden den kreisangehörigen Gemeinden in Form von schriftlichen Berichten zur Verfügung gestellt.

Alten- und Jugendhilfeplanung haben im Zusammenwirken eine Bevölkerungsprognose aufgelegt (03/2023), deren Ergebnisse ebenfalls in die Bedarfsberechnungen eingeflossen sind.

Die Jugendhilfeplanung wurde in der vorliegenden Fortschreibung durch das Institut SAGS beraten und unterstützt.

Im mündlichen Sachvortrag sollen erste Ergebnisse der aktuellen Fortschreibung im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden. Der schriftliche Abschlussbericht wird nach erfolgter Fertigstellung den Mitgliedern des JHA und den kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Der Dank gilt den 108 Leitungen der Kindertagesstätten im Landkreis, die die nun vorliegenden Planungsergebnisse durch ihre Teilnahme und Mitwirkung an der Einrichtungsbefragung diese Fortschreibung erst ermöglicht haben

## **Beschlussvorschlag:**

***Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Teilplan „Kindertagesbetreuung“ zustimmend zur Kenntnis.***

Bernd,  
Leiter des Jugendamtes

Rickmann